



am 30.09.2020 in Egenhausen

Tagesordnungspunkt 7 – zur Mitteilung

Betreff: Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung

Bezug: 13/2020

Sachdarstellung:

Der in Zusammenhang mit dem Kohleausstiegsgesetz zu Tage getretene Konflikt zwischen dem Bund und den Ländern hinsichtlich der Frage, ob bei der Planung von Gebieten für die Windkraftnutzung (Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung und/oder Konzentrationszonen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung) künftig generell ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung eingehalten werden soll, ist beigelegt. Bund und Länder haben sich nun auf ein Festhalten an den bisherigen Abständen verständigt, wobei den Ländern über § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch allerdings eine Abweichungskompetenz eingeräumt wird, über die sie die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB dann aussetzen können, wenn Abstände bis zu maximal 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten eingehalten sind.

Ob das Land Baden-Württemberg von dieser Abweichungskompetenz Gebrauch machen wird, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg beim zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 13.07.2020 erfragt. In seiner Antwort vom 06.08.2020 macht Herr Minister Franz Untersteller deutlich, dass das Land Baden-Württemberg nicht beabsichtigt, von der Abweichungskompetenz Gebrauch zu machen (vgl. Anlage). Im Ergebnis bleibt es damit bei den bisher empfohlenen Abständen.

Welche Abstände der Regionalverband Nordschwarzwald im Rahmen der anstehenden Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel „Erneuerbare Energien“, bei der Planung anlegen wird, wird der Planungsausschuss zu entscheiden haben.

Klaus Mack
Verbandsvorsitzender

Anlage: Schreiben des Ministers für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 06.08.2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER MINISTER

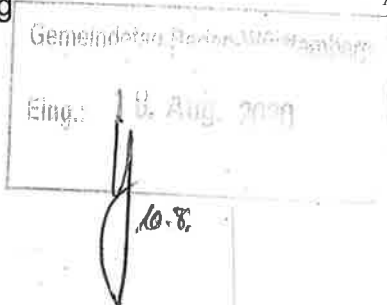
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Herrn Präsidenten
Roger Kehle
Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart

Stuttgart 6. August 2020

Durchwahl +49 711 126-1231

Aktenzeichen 6-4583/1132



Mindestabstände zu Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihr Schreiben vom 13. Juli 2020, in dem Sie die neue Länderöffnungsklausel zu Abständen zur Windenergienutzung ansprechen, danke ich Ihnen.

Wie Sie zutreffend anführen hat der Bundestag am 3. Juli 2020 im Rahmen des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ mit der Anpassung des § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine neue Länderöffnungsklausel zu Abständen im Bereich der Windenergienutzung beschlossen. Die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB kann damit durch Länderregelungen bis zu einem Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung aufgehoben werden.

Der Bundesgesetzgeber führt als Begründung für die Gesetzesänderung an, dass dies die Akzeptanz der Windenergie steigere. Hingegen zeigt beispielsweise die vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte Studie „Mehr Abstand – mehr Akzeptanz?“ (https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015.pdf) sehr deutlich, dass der Abstand zur Wohnbebauung keinen signifikant bedeutsamen Akzeptanzfaktor darstellt. Ebenso hat das

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: www.um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz



Umweltbundesamt in einer Analyse der bundesweiten Flächenverfügbarkeit für den Windenergieausbau festgestellt, dass pauschale Abstandsregelungen nicht zwingend zu einer Erhöhung der Akzeptanz führen, dafür aber die zur Verfügung stehende Flächenkulisse massiv einschränken. Stattdessen wird eine Umsetzung anderweitiger akzeptanzfördernder Maßnahmen empfohlen (vgl. UBA: Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeiten von Flächen für die Windenergienutzung an Land, Juni 2019).

Wie Sie schon in Ihrem Schreiben ausführen, können die kommunalen Planungsträger in Baden-Württemberg in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten über den empfohlenen Abstand von 700 Metern bereits hinausgehen und damit im konkreten Einzelfall entscheiden, welcher Vorsorgeabstand planerisch und städtebaulich angemessen ist. Diese Vorgehensweise ist etabliert und hat sich insgesamt bewährt.

Insofern bin ich der Auffassung, dass Akzeptanz weniger über starre Abstandangaben entsteht, als über konkrete Standortkonzepte mit einer umfassenden Abwägung sowie durch eine gute Kommunikation. Die Landesregierung wird daher keinen Gebrauch von der Länderöffnungsklausel machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Untersteller', written in a cursive style.

Franz Untersteller MdL